

einigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen vom 4. Februar 2013 an den Generalsekretär (S/2013/75)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Navanethem Pillay, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Philip Spoerri, den Direktor für Völkerrecht und Zusammenarbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Ekmeleddin İhsanoğlu, den Generalsekretär der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>188</sup>:

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und zur fortgesetzten und vollständigen Durchführung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009), sowie aller seiner Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte und Friedenssicherung und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten.

Der Rat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seine Entschlossenheit und Bereitschaft, in allen Situationen, mit denen er befasst ist, auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens hinzuwirken.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts nach wie vor Zivilpersonen sind.

Der Rat erkennt an, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben.

Der Rat erklärt erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Grundbedürfnisse von Zivilpersonen zu decken und dabei vor allem die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen sowie anderen Zivilpersonen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, namentlich Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zu beachten.

Der Rat verlangt erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen. Der Rat betont, dass die Parteien alle erfor-

---

<sup>188</sup> S/PRST/2013/2.

derlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen.

Der Rat ist nach wie vor entschlossen, sich mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, und ihren Folgen in Postkonfliktsituationen zu befassen. In dieser Hinsicht und in Bekräftigung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts verurteilt der Rat nachdrücklich alle an Zivilpersonen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen, unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich des Einsatzes sexueller Gewalt aus politischen Beweggründen und als Kriegstaktik. Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über Situationen, in denen Streitkräfte und bewaffnete Gruppen weiterhin unter offener Missachtung des anwendbaren Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen des Rates Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern begehen, die bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen ausgesetzt beziehungsweise davon betroffen sind. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien diesen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen sofort ein Ende setzen, fordert sie auf, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und bekräftigt seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen zu beschließen. Der Rat fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass diejenigen, die das Völkerrecht verletzen und dagegen verstoßen, voll zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Der Rat erkennt an, dass internationale Untersuchungskommissionen und Ermittlungsmissionen wertvolle Mechanismen sind, um Behauptungen über schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu prüfen und zu untersuchen und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Empfehlungen zur Förderung der Rechenschaftspflicht, der Gerechtigkeit und des Schutzes für die Opfer abzugeben. Der Rat erwägt die Möglichkeit, die mit Artikel 90 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen<sup>189</sup> geschaffene Internationale Humanitäre Ermittlungskommission heranzuziehen.

Der Rat stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang und die diesbezügliche Rechenschaftspflicht durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen am Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit dem Römischen Statut<sup>190</sup>, an den Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfen sowie in den Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden sind. In dieser Hinsicht erklärt der Rat erneut, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten, und bekundet seine Entschlossenheit zur wirksamen Weiterverfolgung der diesbezüglichen Ratsbeschlüsse. Der Rat beabsichtigt, den Kampf gegen die Straflosigkeit energisch fortzusetzen, und lenkt außerdem die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, darunter Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, nationale Wiedergutmachungsprogramme und institutionelle und rechtliche Reformen, einschließlich Garantien der Nichtwiederholung. Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen gegen diejenigen zu beschließen, die gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen.

Der Rat erinnert in dieser Hinsicht an die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen über das Recht auf Wiedergutmachung für Verletzungen von Individualrechten.

---

<sup>189</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

<sup>190</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

Der Rat bekräftigt die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>191</sup> betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich die Ziffern 138 und 139 betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Der Rat stellt fest, dass er im Einklang mit seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit bestrebt ist, in allen Stadien des Konfliktzyklus eingeschaltet zu bleiben. Der Rat stellt außerdem fest, dass er weiterhin prüfen wird, wie der Ausbruch bewaffneter Konflikte verhindert werden kann und Maßnahmen erarbeitet werden können, die gegen die tieferen Ursachen von Konflikten angehen und so einen dauerhaften Frieden gewährleisten. Der Rat betont ferner, wie wichtig es ist, Streitigkeiten friedlich beizulegen und Konflikte zu verhüten und zu lösen, damit sie nicht eskalieren und sich auf die Zivilbevölkerung auswirken.

Der Rat nimmt mit Sorge Kenntnis von den derzeitigen und anhaltenden humanitären Auswirkungen bewaffneter Konflikte und bedauert die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Zivilbevölkerung, namentlich in oder nahe dicht bevölkerten Gebieten, mit negativen Folgen, die auch nach dem Ende des bewaffneten Konflikts fortauern. Der Rat verurteilt alle Gewalthandlungen und sonstigen Formen der Einschüchterung, die vorsätzlich gegen humanitäres Personal gerichtet sind, sowie alle Angriffe auf Friedenssicherungskräfte. Der Rat fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den sicheren, schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern.

Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und Angehörige des medizinischen Personals, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, und medizinische Einrichtungen zu achten und zu schützen und Angriffe auf diese Personen und Einrichtungen sowie die Nutzung medizinischer Infrastruktur in Kampfhandlungen zu unterlassen. Der Rat fordert ferner mit Nachdruck, medizinischem Personal jede verfügbare Hilfe für die Wahrnehmung seiner Pflichten zu gewähren.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Schwere und Häufigkeit der Angriffe auf Schulen, der Drohungen und Angriffe, die gegen Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen gerichtet sind, und der Nutzung von Schulen für militärische Zwecke sowie über die erheblichen Auswirkungen derartiger Angriffe auf die Sicherheit der Schüler und ihren Zugang zu Bildung. Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen und Angriffe auf Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen zu unterlassen, sofern diese nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt.

Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis über die in bewaffneten Konflikten an Journalisten, Medienangehörigen und deren Mitarbeitern begangenen Gewalthandlungen, insbesondere die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht verübten vorsätzlichen Angriffe, und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen. Der Rat erinnert in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt. Der Rat weist darauf hin, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, in bewaffneten Konflikten uneingeschränkt nachzukommen.

Der Rat erklärt erneut, dass der sichere und ungehinderte Zugang der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und nationaler und internationaler Organisationen zu hilfebedürftigen

---

<sup>191</sup> Resolution 60/1 der Generalversammlung.

Menschen im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und den Leitlinien für die humanitäre Hilfe Voraussetzung für die wirksame Erbringung humanitärer Hilfe ist. Der Rat erkennt an, dass die humanitären Hilfsorganisationen für humanitäre Zwecke konsequent mit allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zusammenarbeiten müssen, einschließlich durch Aktivitäten mit dem Ziel, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die Verfahren für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit den Zivilpersonen vor Ort besser schnelle Unterstützung gewährt werden kann. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe ist.

Der Rat erkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die von ausländischer Besetzung betroffen sind, an und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht unter voller Einhaltung des humanitären Völkerrechts.

Der Rat ist sich der akuten Auswirkungen von Konflikten auf Flüchtlinge und Binnenvertriebene bewusst. Der Rat betont, dass alle Akteure zusammenarbeiten müssen, um eine dauerhafte Lösung für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen, namentlich ihre freiwillige und dauerhafte Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Neuansiedlung beziehungsweise ihre Integration vor Ort.

Der Rat erkennt außerdem an, wie wichtig die Registrierung als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes und zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs für die Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe an Flüchtlinge ist. Ferner fordert der Rat alle Akteure auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die angemessen und erforderlich sind, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsrecht, namentlich im Hinblick auf den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager, zu gewährleisten.

Der Rat hebt hervor, dass Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen die Erfüllung dieses Mandats gewährleisten müssen, und betont, wie wichtig es ist, dass das hochrangige Leitungspersonal der Missionen fortgesetzt darauf hinarbeitet, sicherzustellen, dass alle Anteile einer Mission und alle Ebenen der Befehlskette ordnungsgemäß über das Schutzmandat der Mission und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten unterrichtet sind und diese entsprechend wahrnehmen. Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, dass die Friedenssicherungsmissionen unter starker Führung stehen, und ermutigt die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und/oder subregionalen Institutionen, sich in Fragen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Friedenssicherungseinsätzen weiter abzustimmen.

Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen in Konsultation mit der Gastregierung, den lokalen Behörden, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Akteuren missionsweite Schutzstrategien erarbeiten und diese in die allgemeinen Durchführungspläne der Mission und in ihre Eventualpläne eingliedern. Der Rat betont, wie wichtig es ist, für eine möglichst weite Verbreitung der zur Erarbeitung missionsweiter Strategien geschaffenen Instrumente zu sorgen, und ersucht darum, dass in die Berichterstattung der Missionen Angaben zur Anwendung und Wirksamkeit der Strategien beim Schutz von Zivilpersonen sowie Empfehlungen für erforderliche Aktualisierungen und Überarbeitungen auf der Grundlage der Erfahrungen im Feld aufgenommen werden. Der Rat hebt außerdem hervor, dass eine wirksame Interaktion und Abstimmung der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen mit den Behörden des Gastlands, der Zivilgesellschaft und der örtlichen Bevölkerung sowie mit den humanitären Akteuren unerlässlich ist, um ihre jeweiligen Maßnahmen sowie das gesamte Vorgehen zum Schutz von Zivilpersonen zu verbessern und zu stärken. In dieser Hinsicht hebt der Rat außerdem hervor, wie wichtig eine wirksame Interaktion und Abstimmung, soweit angezeigt, unter den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen wie auch zwischen diesen und den politischen Missionen der Vereinten Nationen ist. Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung eines konzeptionellen Rahmens, der Darlegung des Mittel- und Kapazitätsbedarfs und der Erarbeitung eines operativen Instrumentariums für die Durchführung von Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat erneut, wie wichtig es ist, nach Bedarf Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Kindern in die Mandate der Missionen der Vereinten Nationen aufzunehmen, was die Ernennung von Beratern

für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Frauenschutzberatern und Kinderschutzberatern umfasst.

Der Rat bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen zum Schutz von Zivilpersonen enthalten, betont, dass den mandatsmäßigen Schutztätigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, namentlich Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, im Zuge der Erfüllung der Mandate Vorrang zukommen muss, und erkennt an, dass der mandatsmäßige Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Fortschritte beim Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten systematisch zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Der Rat bekräftigt seine Praxis, gegebenenfalls missionsspezifische Kriterien zur Messung und Überprüfung der bei der Durchführung der Friedenssicherungsmandate erzielten Fortschritte zu verlangen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig klare missionsspezifische Kriterien im Zusammenhang mit den Übergangsprozessen von Missionen sind.

Der Rat verweist erneut auf die Bedeutung des aide-mémoire über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>192</sup> als eines praktischen Instruments, das eine Grundlage für die verbesserte Analyse und Diagnose wichtiger Schutzfragen insbesondere während der Beratungen über Friedenssicherungsmandate bildet, und betont die Notwendigkeit, die darin dargelegten Ansätze regelmäßiger und konsequenter anzuwenden, wobei die besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation zu berücksichtigen sind.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2012 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>193</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen und ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht, der eine Bewertung der konkreten Maßnahmen, die die Friedenssicherungsmissionen zur Durchführung ihrer Mandate zum Schutz von Zivilpersonen ergriffen haben, und der Auswirkungen dieser Maßnahmen enthalten soll, bis zum 15. November 2013 und danach alle 18 Monate einen Bericht vorzulegen.

Auf seiner 7003. Sitzung am 17. Juli 2013 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Boliviens (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Ecuadors, Griechenlands, Indiens, Israels, Japans, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Litauens, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Österreichs, Polens, Schwedens, der Schweiz, Senegals, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ugandas, der Ukraine und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Schutz von Journalisten

Schreiben der Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 3. Juli 2013 an den Generalsekretär (S/2013/393)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Kathleen Carroll, Herrn Mustafa Haji Abdinur, Herrn Richard Engel und Herrn Ghaith Abdul-Ahad gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>192</sup> S/PRST/2010/25, Anlage.

<sup>193</sup> S/2012/376.